



Vertraulichkeitsvereinbarung Non Disclosure Agreement

Präambel

Zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales, vertreten durch den Brandenburgischen IT-Dienstleister (kurz -- ZIT-BB --)
-- Steinstraße 104-106 – 14480 Potsdam --

und dem Auftragnehmer (kurz – AN --) :
Dozentin/Dozent

wird mit Unterzeichnung des Vertrages über die Durchführung von IT-Aus- und Fortbildungsmaßnahmen folgende Vereinbarung zur Vertraulichkeit im Hinblick auf im Rahmen der Tätigkeit für den ZIT-BB gewonnene Informationen getroffen:

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden dem Auftragnehmer Dokumente und Informationen zur Verfügung gestellt, die vertraulichen Charakter haben. Dies sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachte Informationen, Dokumente und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt vom ZIT-BB erhält. Hierzu zählen auch gewonnene Erkenntnisse und Ergebnisse sowie Know-How, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist und Informationen über technische, infrastrukturelle Einrichtungen und Verfahren sowie personenbezogene Daten, soweit sie nicht öffentlich bekannt sind. Nachfolgend werden diese einheitlich als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

1. die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) und der anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, für deren Einhaltung der ZIT-BB verantwortlich ist.
2. Interne Regelungen des ZIT-BB zu beachten und einzuhalten,
3. alle vertraulichen Informationen ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des in der Präambel genannten Auftrages zu verwenden,
4. alle erforderlichen Maßnahmen und geeigneten Vorkehrungen zu ergreifen, um sämtliche vertraulichen Informationen zu schützen, insbesondere sicherzustellen, dass diese Informationen vor der Einsichtnahme und dem Zugriff durch Dritte geschützt sind,
5. vertrauliche Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des ZIT-BB weder vollständig noch teilweise an Dritte weiterzugeben und keinen Gebrauch von diesen zu machen,
6. sicherzustellen, dass eine Weitergabe der vertraulichen Informationen an von ihm beauftragte Mitarbeiter bzw. Subunternehmer nur erfolgt, wenn diese ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Informationen – auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden – hingewiesen wurden und diese Personen schriftlich zur vertraulichen Behandlung verpflichtet wurden.



7. dem ZIT-BB sämtliche in den Besitz des Auftragnehmers gelangten vertraulichen Informationen einschließlich ggf. gefertigter Kopien, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten auszuhändigen. Der Auftragnehmer wird zudem auf Verlangen des ZIT-BB alle vom ZIT-BB erhaltenen vertraulichen Informationen einschließlich Daten und Datenträgern unwiederbringlich löschen und Test- und Ausschussmaterial unverzüglich vernichten oder dem ZIT-BB aushändigen. Die datenschutzgerechte Löschung bzw. Vernichtung wird dem ZIT-BB mit Datumsangabe schriftlich bestätigt.
8. den Anschluss von Fremdgeräten zum Zweck der Entstörung und /oder Fehlereingrenzung sowie die Mitnahme von Daten zum Zweck der Fehlerauswertung, -eingrenzung und -beseitigung beim IT-Sicherheitsbeauftragten mit Begründung unter Hinzuziehung der jeweiligen Organisationseinheit zu beantragen, im Havariefall entscheidet der Leiter vom Dienst.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem ZIT-BB dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer seine sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen schuldhaft verletzt.

Diese Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages über die Durchführung von IT-Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Kraft und dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Gerichtsstand ist Potsdam.

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.